

Bundessozialgericht

4 RJ 423/61

Verkündet am
25. Juli 1963

Im Namen des Volkes

In Sachen

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Juli 1963 für Recht
erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 6. September 1961
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

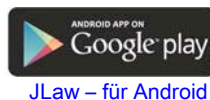
G r ü n d e :

Die am 5. Januar 1943 geborene Klägerin stammt aus der ersten Ehe ihrer Mutter mit dem während des Krieges gefallenen Lokomotivheizer E. J. D. Am 15. Juni 1946 heiratete ihre Mutter zum zweiten Male, und zwar den Seemann F. K. Am 21. März 1956 wurde diese Ehe aus dem Verschulden des Mannes geschieden. Am 26. November 1958 ist der Stiefvater der Klägerin verstorben.

Am 16. Februar 1959 beantragte die Klägerin die Gewährung von Waisenrente aus der Versicherung des Verstorbenen. Die Beklagte lehnte den Antrag durch Bescheid vom 23. Juli 1959 mit der Begründung ab, daß die Klägerin im Zeitpunkt des Todes des Versicherten nicht mehr in dessen Haushalt gelebt habe (§§ 1267 Abs 1, 1262 Abs 2 Nr 2 der Reichsversicherungsordnung - RVO -).

Das Sozialgericht (SG) Aurich verurteilte dagegen am 22. Februar 1961 die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 23. Juli 1959, "an die Klägerin entsprechend Antragstellung vom 16. Februar 1959 die gesetzliche Waisenrente zu zahlen". Es sah als erwiesen an, daß die Mutter der Klägerin ihren zweiten Ehemann im März 1958, als er erkrankt war, wieder bei sich in ihre Wohnung aufgenommen und gepflegt habe. Damit seien die Voraussetzungen für den erhobenen Rentenanspruch (Aufnahme des Stiefkindes in den Haushalt des Rentenberechtigten) erfüllt.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen das Urteil des SG vom 22. Februar 1961 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es erörtert zunächst, da das SG die Berufung nicht zugelassen hatte, ob sie im Hinblick auf § 146 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) überhaupt statthaft war. Waisenrente werde grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt, über diesen



- 3 -

Zeitpunkt hinaus nur dann, wenn die Waise sich in Schul- oder Berufsausbildung befinde, oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sei, sich selbst zu unterhalten. Die Klägerin sei jedoch bei Erlaß des angefochtenen Urteils bereits 18 Jahre alt gewesen. Wäre daher nur der Anspruch auf Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im ersten Rechtszuge streitig gewesen, würde die Berufung nur Rente für einen bereits abgelaufenen Zeitraum betreffen. Weder das angefochtene Urteil noch die Prozeßakten der ersten Instanz ließen indes erkennen, für welchen Zeitraum Waisenrente beansprucht und zugesprochen sei. Da das SG in der Urteilsformel die Verurteilung nicht auf die Zeit bis zum 31. Januar 1961 begrenzt habe, außerdem in der Anlage zum Antrag auf Hinterbliebenenrente angegeben worden sei, daß die Waise sich in Berufsausbildung befinde, müsse davon ausgegangen werden, daß das SG die Voraussetzungen des § 1267 Abs 1 Satz 2 RVO als gegeben angesehen habe und der Klägerin Waisenrente über den 31. Januar 1961 hinaus habe zusprechen wollen. Deshalb betreffe die Berufung nicht Rente für bereits abgelaufene Zeiträume. Die im übrigen form- und fristgerecht eingelegte Berufung sei damit zulässig.

Das Rechtsmittel sei auch begründet. Die Klägerin sei nach Auflösung der Ehe ihrer Mutter mit dem Versicherten nicht mehr dessen Stiefkind gewesen. Selbst wenn man aber insoweit anderer Ansicht sein wollte, würde gleichwohl ein Anspruch auf Waisenrente nicht gegeben sein. Sie werde für ein Stiefkind nur dann gewährt, wenn der Versicherte es in seinen Haushalt aufgenommen habe. Diese Voraussetzung müsse auch noch im Zeitpunkt des Todes des Versicherten bestanden haben. Das sei hier nicht der Fall. Zwar hätten die Mutter der Klägerin und der Versicherte seit dem 25. März 1958 wieder zusammengelebt, aber es sei nicht mehr der Haushalt des Versicherten gewesen. Dieser sei vielmehr im März 1958 in den Haushalt der Mutter aufgenommen worden. Dementspre-

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

chend habe die Klägerin im Zeitpunkt des Todes des Versicherten sich nicht in dessen Haushalt befunden.

Gegen das Berufungsurteil vom 6. September 1961 richtet sich die vom LSG zugelassene Revision der Klägerin.

Sie beantragt,

in erster Linie,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil
des SG Aurich vom 22. Februar 1961 als
unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

die Berufung der Beklagten als unbegründet
zurückzuweisen,

notfalls,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin rügt Verletzung der §§ 146, 103, 128 SGG. Die Berufung sei unzulässig gewesen. Der Streit habe nur Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betroffen, da sie, die Klägerin, bei Erlass des erstinstanzlichen Urteils bereits 18 Jahre alt gewesen sei. Sie habe sich zwar zur Zeit ihres Antrages auf Waisenrente im Februar 1959 in Berufsausbildung befunden. Ihre Lehrzeit sei jedoch bereits am 30. November 1960 beendet gewesen. Streitig sei daher nur ihr Waisenrentenanspruch bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres gewesen. Auch die Zahlung ihrer Versorgungsrente nach ihrem gefallenen Vater sei mit Ablauf des Monats Januar 1961 eingestellt worden. Hätte das LSG alle diese Umstände aufgeklärt, was es nach § 103 SGG hätte tun müssen, hätte es die Berufung als unzulässig verwerfen müssen.

-5-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, das LSG habe die Berufung zu Recht für zulässig gehalten, da das SG die Verurteilung zur Zahlung von Waisenrente nicht begrenzt habe. Für die Frage der Zulässigkeit der Berufung seien nicht die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend, sondern allein der Tenor der angefochtenen Entscheidung.

Die form- und fristgerecht eingelegt sowie nach § 162 Abs 1 Nr 1 SGG statthafte Revision ist nicht begründet.

Zu Recht hat das LSG ein Sachurteil erlassen und nicht durch Prozeßurteil die Berufung als unzulässig verworfen. Nach § 146 SGG idF des 2. Änderungsgesetzes zum SGG vom 25. Juni 1958 (BGBl I 409) können in Angelegenheiten der Rentenversicherung zwar Urteile nicht mit der Berufung angefochten werden, soweit sie ua die Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betreffen. Diese Voraussetzung lag jedoch entgegen der Auffassung der Revision nicht vor. Das SG hatte am 22. Februar 1961, entsprechend dem nicht eingeschränkten Klageantrag, die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides vom 23. Juli 1957 ohne jede Begrenzung verurteilt, Waisenrente gemäß dem Antrage vom 16. Februar 1959 zu zahlen. Es hat dies getan, obwohl die Klägerin bereits vorher, nämlich am 5. Januar 1961, das 18. Lebensjahr vollendet hatte, und damit grundsätzlich der Waisenrentenanspruch erloschen war (§ 1267 Abs 1 Satz 1 RVO). Allein aus der Formulierung, es sei "die gesetzliche Waisenrente zu zahlen", kann nicht gefolgert werden, die Verurteilung zur Zahlung von Waisenrente sei bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 18. Lebensjahres befristet. Vielmehr hat das SG die Waisenrente über diesen Zeitpunkt hinaus zubilligen wollen. Zwar lassen die Urteilsgründe sich nicht

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

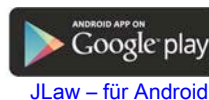


ausdrücklich darüber aus, ob die Klägerin sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befand oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande war, sich selbst zu unterhalten (vgl. § 1267 Abs 1 Satz 2 RVO). Dafür, daß eine unbegrenzte Verurteilung beabsichtigt war, spricht jedoch einmal die erteilte Rechtsmittelbelehrung, die nicht auf § 146 SGG verweist, sondern von § 143 SGG ausgeht, so- dann der Umstand, daß, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, auf Grund des Inhalts der in Bezug genommenen Renten- akte davon ausgegangen werden kann, daß das SG tatsächlich der Auffassung war, die Klägerin befinde sich noch in der Lehre. Somit betraf das angefochtene Urteil einen zeitlich unbefristeten Rentenanspruch, und die Berufung, mit der die Beklagte sich uneingeschränkt gegen diese Verurteilung wehrte, Rente für einen unbegrenzten Zeitraum. Demgegen- über ist es bedeutungslos, ob das SG auf Grund der wirk- lichen Verhältnisse die begehrte Leistung höchstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres hätte zusprechen dür- fen. Damit erweist sich zugleich die Rüge einer Verletzung der §§ 146, 103, 128 SGG als unbegründet. Vielmehr hat das LSG zu Recht die Berufung nach § 143 SGG für zulässig ge- halten.

Sachlich-rechtlich kann indes seiner Ansicht nicht gefolgt werden, die Klägerin sei nach Auflösung der Ehe ihrer Mutter mit dem Versicherten nicht mehr dessen Stiefkind gewesen. Der Begriff "Stiefkind" ist gesetzlich nicht festgelegt. Nach allgemeinem Sprachgebrauch sind Stief- kinder die Kinder, die von einem Ehegatten - aus einer früheren Ehe oder bei einer Frau auch aus einer außer- ehelichen Verbindung - in die neue Ehe mitgebracht werden; Bedenken dagegen, hiervon auch bei dem Begriff des Stief- kindes iS des § 1267 bzw 1262 RVO auszugehen, sind nicht zu erkennen. Damit steht allerdings zunächst nur fest, daß die Klägerin jedenfalls während des Bestehens der Ehe ihrer Mutter mit dem Versicherten dessen Stiefkind war.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-



Der Senat nimmt jedoch darüber hinaus an, daß das einmal entstandene Stiefeltern-Stiefkinderverhältnis nicht vom Fortbestand der Ehe abhängig ist, durch die es begründet worden ist. Daß die Auflösung der Ehe durch den Tod des Stiefelternteils das Stiefkindschaftsverhältnis nicht zum Erlöschen bringt, ergibt sich unmittelbar aus § 1267 iVm § 1262 RVO, da eine Waisenrente für ein Stiefkind ja stets jenen Sterbefall voraussetzt. Nach § 1590 Abs 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind Stiefeltern und Stiefkinder miteinander in gerader Linie verschwägert und nach Abs 2 dieser Vorschrift dauert die Schwägerschaft an, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Ehe durch Tod, Scheidung oder auf andere Weise aufgelöst wird. Da der Gesetzgeber in § 1262 (1267) RVO keine Beendigung des Stiefkindschaftsverhältnisses durch Scheidung der Ehe vorgesehen hat, ist daher anzunehmen, daß insoweit die allgemeinen Regeln der Schwägerschaft Platz greifen sollen (vgl hierzu auch § 52 Abs 1 Nr 3 StPO, § 383 Abs 1 ZPO, § 32 EStG). Es ist insbesondere nicht einzusehen, warum es ein unsinniges Ergebnis darstellen sollte, wie das LSG meint, daß ein Kind uU mehrere Stiefmütter oder Stiefväter haben kann, wenn nämlich der Elternteil, von dem es abstammt, später nacheinander mehrere neue Ehen eingeht und sein Kind jeweils in diese einbringt. Einer unbilligen Ausdehnung von Waisenrenten für Stiefkinder ist dadurch wirksam vorgebeugt, daß sie in den Haushalt des Versicherten aufgenommen gewesen sein müssen, um anspruchsberechtigt zu sein, und im übrigen beim Zusammentreffen mehrerer Waisenrenten nur die höchste gezahlt wird, während die übrigen ruhen (§ 1280 Abs 2 RVO).

Gleichwohl nötigte die Verkenntung des Begriffs "Stiefkind" durch das LSG nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, da dessen übrige Ausführungen die Abweisung des erhobenen



Anspruchs auf Waisenrente rechtfertigen. Nach § 1267 Abs 1 iVm § 1262 Abs 1 Nr 2 RVO steht Stiefkindern nach dem Tode des Versicherten eine Waisenrente nur zu, wenn sie in dessen Haushalt aufgenommen waren. Diese Voraussetzung muß auch noch im Zeitpunkt des Todes des Versicherten erfüllt gewesen sein. Hierzu hat das LSG ausgeführt, zwar hätten die Mutter der Klägerin und der Versicherte seit dem 25. März 1958 wieder zusammengelebt, aber es sei nicht mehr der Haushalt des Versicherten gewesen; er sei vielmehr im März 1958 nur in den Haushalt der Mutter der Klägerin aufgenommen worden. Dementsprechend sei die Klägerin im Zeitpunkt des Todes des Versicherten nicht in dessen Haushalt aufgenommen gewesen, sondern in den Haushalt ihrer Mutter. Diese Erwägungen tragen den ergangenen Urteilsspruch. Das LSG hat für seine mit Revisionsrügen nicht angegriffenen Feststellungen nur auf das Urteil des SG Bezug genommen, das in seinem Tatbestand wörtlich eine Aussage der Mutter in einem anderen Verfahren wiedergegeben hat. Danach hat sie ihren geschiedenen Ehemann, als er erkrankt war, im März 1958 bei sich aufgenommen und gepflegt. Er bekam Krankengeld, das sie für die Pflege ihres Mannes verwendet hat. Diese, durch eine eingeholte behördliche Auskunft bestätigte Aussage hatte das SG sich zu eigen gemacht und als Feststellung übernommen. Dasselbe hat ersichtlich das LSG getan. Damit scheidet zugleich die Möglichkeit aus, daß der Versicherte irgend etwas zum Unterhalt der Klägerin beigetragen hat, so daß dahingestellt bleiben kann, ob Stiefkinder auch dann Anspruch auf Waisenrente haben können, wenn der versicherte Stiefvater sie ohne Aufnahme in seinen Haushalt nur überwiegend oder zu einem wesentlichen Teil unterhalten hat (vgl Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd III S 690 e).



- 9 -

Unter diesen Umständen ist der Waisenrentenanspruch deshalb zu Recht abgewiesen worden, weil die Klägerin die Voraussetzung des § 1262 Abs 2 Nr 2 RVO nicht erfüllte, daß sie in den Haushalt des Versicherten aufgenommen war. Damit war die Revision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)